

# CIPR Report

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

## *Aus dem Inhalt*

Aktuelles

- |                                                                                                |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Kunden wollen nur das finden, was sie suchen – auch bei Amazon                                 | <b>S. 81</b> |
| Bosch-Mobilfunkpatente machen Geräteherstellern und dem Netzbetreiber Vodafone Schwierigkeiten | <b>S. 82</b> |
| LG Hamburg: Deutscher Titelsong von Pippi Langstrumpf könnte Urheberrecht verletzen            | <b>S. 84</b> |

Rechtsprechung

- |                                                                                                  |              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Reichweite des urheberrechtlichen Zitatrechts der Presse                                         | <b>S. 90</b> |
| Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz für Arzneimittel                     | <b>S. 88</b> |
| Schauspielhaus Düsseldorf braucht Lizenz für Verwendung von Musikstücken bei Theateraufführungen | <b>S. 92</b> |

## *Zum Inhaltsverzeichnis*

### **Hinweis:**

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter [www.cipreport.eu](http://www.cipreport.eu) herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/3)***CIP Report Inhalt****Aktuelles***Markenrecht*

- |                                                                   |             |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Drei Streifen sind nicht drei Streifen                         | <b>S.81</b> |
| 2. Kunden wollen nur das finden, was sie suchen – auch bei Amazon | <b>S.81</b> |

*Patentrecht*

- |                                                                                                   |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 3. BPatG: Jahresbericht 2018                                                                      | <b>S.82</b> |
| 4. Patent für Jahrtausende in Afrika bekanntes Teff-Mehl nun in Deutschland gelöscht              | <b>S.82</b> |
| 5. Bosch-Mobilfunkpatente machen Geräteherstellern und dem Netzbetreiber Vodafone Schwierigkeiten | <b>S.82</b> |
| 6. Fitbit wird von Philips wegen angeblicher Patentverletzung verklagt                            | <b>S.82</b> |
| 7. EU-Urheberrechtsreform: Polen legt Klage beim EuGH ein                                         | <b>S.82</b> |
| 8. EU-Urheberrechtsreform: Umsetzung in nationales Recht                                          | <b>S.82</b> |
| 9. Schweiz führt kein Leistungsschutzrecht ein                                                    | <b>S.83</b> |
| 10. Hohe Ausschüttungen bei VG Wort und VG Bild-Kunst                                             | <b>S.83</b> |
| 11. LG Hannover: Architekt klagt gegen Schröder-Fenster der Marktkirche                           | <b>S.83</b> |
| 12. LG Hamburg: Deutscher Titelsong von Pippi Langstrumpf könnte Urheberrecht verletzen           | <b>S.84</b> |
| 13. Google wehrt sich gegen Vorwurf des Diebstahls von Songtexten                                 | <b>S.84</b> |
| 14. Italien: Gericht erkennt Ferrari-Modell als Kunstwerk an                                      | <b>S.84</b> |

**Rechtsprechung***Marken- und Domainrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

- |                                                                                                                                                                                                                                             |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 15. Art. 4 der Verordnung Nr. 207/2009; Kombination zweier Farben als solcher; Fehlen einer systematischen Anordnung, in der die Farben in vorher festgelegter und beständiger Weise verbunden sind<br>EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-124/18 P | <b>S.85</b> |
| 16. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)<br>EuGH, Urt. v. 04.07.2019, C-99/18 P                                                                           | <b>S.85</b> |

**EuG**

- |                                                                                                                                                                                                                                   |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 17. Verwechslungsgefahr i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001<br>EuG, Urt. v. 12.07.2019, T-467/18                                                                                                         | <b>S.85</b> |
| 18. Beschreibender Charakter i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001<br>EuG, Urt. v. 11.07.2019, T-349/18                                                                                                    | <b>S.85</b> |
| 19. Verwechslungsgefahr i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001<br>EuG, Urt. v. 27.06.2019, T-385/18                                                                                                         | <b>S.85</b> |
| 20. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001;<br>Art. 61 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2017/1001; Art. 64 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001<br>EuG, Urt. v. 20.06.2019, T-390/18 und T-389/18 | <b>S.86</b> |
| 21. Marke, die aus der Bezeichnung einer Pflanzensorte besteht; Art. 7 Abs. 1 Buchst. m der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. m der Verordnung [EU] 2017/1001)<br>EuG, Urt. v. 18.06.2019, T-569/18       | <b>S.86</b> |

*Inhaltsverzeichnis (2/3)*

22. Beschreibender Charakter; Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001  
EuG, Urt. v. 12.06.2019, T-291/18 **S.87**

23. Geometrische Figur; Unterscheidungskraft i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der  
Verordnung (EU) 2017/1001 **S.87**  
EuG, Urt. v. 06.06.2019, T-449/18

**BGH**

24. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr.1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 7, §§ 24, 30 Abs. 3 Satz 1 MarkenG;  
§§ 677, 683 BGB **S.87**  
BGH, Urt. v. 25.07.2019, I ZR 29/18 – ORTLIEB II

**BPatG**

25. §§ 91, 47 MarkenG, § 7 PatKostG **S.87**  
BPatG, Beschl. v. 26.03.2019, 27 W (pat) 44/17 – rockamora

*Patentrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BGH**

26. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz für Arzneimittel **S.88**  
BGH, Urt. v. 04.06.2019, X ZB 2/19

**BPatG**

27. Zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Zahlungsver säumnis der Patentgebühr  
durch den Vertreteter **S.88**  
BPatG, Beschl. v. 31.07.2019, 7 W (pat) 2/19

28. Zur Einreichung eines Prüfungsantrags als SEPA-Lastschriftmandat **S.88**  
BPatG, Beschl. v. 24.07.2019, 7 W (pat) 4/19

29. Auslegung von Patentansprüchen und Kategorienwechsel von einem Vorrichtungsanspruch  
zu einem Verwendungsanspruch **S.88**  
BPatG, Urt. v. 18.07.2019, 4 Ni 49/17

30. Anscheinsbeweis der öffentlichen Zugänglichkeit durch Editionsvermerk auf Firmenbroschüre **S.89**  
BPatG, Urt. v. 04.06.2019, 4 Ni 71/17 (EP)

31. Rechtsschutzinteresse im Nichtigkeitsverfahren und Geltendmachung mehrerer  
Nichtigkeitsgründe **S.89**  
BPatG, Urt. v. 29.05.2019, 4 Ni 50/17 (EP)

*Urheberrecht***Rechtsprechung in Leisätzen****EuGH**

32. Zur Zulässigkeit von Sampling **S.90**  
EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-476/17

33. Reichweite des urheberrechtlichen Zitatrechts der Presse **S.90**  
EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-516/17

34. BGH muss zunächst feststellen ob die „Afghanistan-Papiere“ Urheberrechtsschutz genießen **S.91**  
EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-469/17

**BGH**

35. Frei im Internet zugängliche Fotos genießen Schutz gegen Veröffentlichung auf Schulwebseite **S.91**  
BGH, Urt. v. 10.01.2019, I ZR 267/15t

**OLG**

36. Werkschutz für ein von einem Graphikdesigner entworfenes Logo **S.91**  
OLG Frankfurt, Urt. v. 12.06.2019, 11 U 51/18

**LG**

37. Schauspielhaus Düsseldorf braucht Lizenz für Verwendung von Musikstücken bei  
Theateraufführungen **S.92**  
LG Düsseldorf, Urt. v. 12.06.2019, 12 O 263/1

## *Inhaltsverzeichnis (3/3)*

### *Wettbewerbsrecht*

#### **Rechtsprechung in Leitsätzen**

##### **OLG**

38. Wettbewerblicher Leistungsschutz von Dichtmodulen  
OLG Hamburg, Urt. v. 21.01.2019, 3 U 204/17

**S.93**

### **CIPLit**

**S.94**

## Aktuelles

### Markenrecht

#### 1. Drei Streifen sind nicht drei Streifen

Der berühmte Sportartikelhersteller Adidas hat eine auf den ersten Blick überraschende Niederlage in einem Markenrechtsstreit hinnehmen müssen. Adidas hatte im Jahre 2014 drei senkrechte schwarze Streifen auf weißem Grund als Unionsmarke eintragen lassen.

Damit war das Unternehmen Shoe Branding Europe, mit dem sich Adidas in der Vergangenheit bereits wiederholte markenrechtliche Scharmützel geliefert hatte, nicht einverstanden und stellte einen Antrag auf Löschung wegen fehlender Unterscheidungskraft. Diesem Antrag gab das EUIPO im Jahr 2017 statt und löschte die Marke. Adidas zog vor das Gericht der Europäischen Union (EuG). Dieses hat nun entschieden, dass das EUIPO die Marke zurecht gelöscht habe (Urt. v. 19.06.2019, T-307/17).

Hierbei ging es spezifisch um die bereits erläuterte Gestaltung und Anordnung der drei Streifen. Und diese – so das Gericht – werde von Verbrauchern nur als dekoratives Element wahrgenommen und habe daher von Haus aus (zunächst) keine Unterscheidungskraft.

Auch eine Unterscheidungskraft durch beständigen Gebrauch, indem die Marke von einem Unternehmen so lange und so intensiv benutzt wird, dass Verbraucher irgendwann erkennen, dass die Produkte mit dieser Marke nur aus einem bestimmten Unternehmen kommen können, lehnte das EuG ab.

Adidas habe den hierfür notwendigen Nachweis, dass das Zeichen, das ursprünglich nicht schutzfähig war, mit der Zeit Unterscheidungskraft erlangt hat, nicht erbracht.

Adidas legte zwar eine ganze Reihe sehr beeindruckender Belege vor – Verkaufszahlen, Werbekampagnen, Umfragen usw. – die zeigten, dass der Name Adidas, das Trefoil-Logo (Dreiblatt) und auch die drei Streifen als Marken sehr bekannt sind. Jedoch: Die drei Streifen müssen genau so benutzt worden sein, wie sie in diesem konkreten Fall angemeldet wurden (schwarze Streifen auf weißem Grund in vertikaler Anordnung, in der gleichen Dicke und Proportion). Hierauf bezogen sich die vorgelegten Nachweise laut Gericht aber nicht. Adidas nutze zwar die Streifen in allen möglichen Spielarten, aber nicht ausreichend in der von der Marke wiedergegebenen Darstellung.

Auch von Adidas vorgelegte Umfragegutachten überzeugten das Gericht nicht: Diese Umfragen reichten nicht aus, da sie nicht das Gebiet der gesamten Europäischen Union abdeckten: Der Markeninhaber müsse belegen, dass sich die Marke in der gesamten EU durchgesetzt hat – mit Nachweisen, die alle Mitgliedstaaten abdecken.

Für Adidas ist diese Entscheidung ein herber Schlag. Die drei Streifen stellen in der öffentlichen Wahrnehmung das Identifikationsmerkmal schlechthin dar. Inso-

fern ist davon auszugehen, dass Adidas sich nunmehr an den EuGH als nächsthöhere Instanz wenden wird.

Quellen: [lto.de](http://lto.de); [faz.net](http://faz.net)

#### 2. Kunden wollen nur das finden, was sie suchen – auch bei Amazon

Der Online-Versandhändler Amazon darf Kundinnen und Kunden in der Suchmaschine Google nicht mit bekannten Markennamen auf Konkurrenzangebote locken. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr entschieden (Urt. v. 25.07.2019, Az. I ZR 29/18) und verurteilte Amazon auf Unterlassung. Das Gericht bestätigte damit eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München.

Geklagt hatte der Outdoor-Ausrüster Ortlieb. Der fränkische Hersteller unter anderem von Fahrrad-Gepäcktaschen und Rucksäcken bietet selbst keine Produkte über Amazon an.

Wer auf einer Internet-Suchmaschine „Ortlieb Fahrradtasche“, „Ortlieb Gepäcktasche“ oder „Ortlieb Outlet“ eingibt, landet bei einer Amazon-Anzeige für Ortlieb-Taschen. Nach deren Anklicken erscheint dann jedoch eine Liste, die auch viele Produkte anderer Hersteller enthält.

Bereits das Oberlandesgericht München hatte darin eine Ausbeutung der Marke als „Lotse“ gesehen. Nutzerinnen und Nutzer erwarteten aufgrund der Gestaltung der Anzeige, dass nur dazu passende Angebote angezeigt würden, wobei das Oberlandesgericht München einen Vergleich mit der Situation im stationären Handel gezogen hatte. Frage ein Kunde dort einen Verkäufer nach Produkten eines konkreten Herstellers, so rechne der Kunde auch nicht damit, dass ihm vom Verkäufer Produkte anderer Hersteller angeboten werden. Dieser Ansicht stimmte der BGH zu, betonte hierbei jedoch, dass dies eine Entscheidung im Einzelfall sei. Vorliegend erwarte der Verkehr, dass ihm beim Anklicken der streitgegenständlichen Anzeigen Angebote der dort beworbenen Produkte - unter anderem Fahrradtaschen, Lenkertaschen und Gepäcktaschen – (nur!) von Ortlieb gezeigt werden. Er erwarte aber gerade nicht, dass ihm eine Angebotsübersicht präsentiert wird, in der ohne gesonderte Kenntlichmachung neben Ortlieb-Produkten gleichrangig Angebote anderer Hersteller enthalten sind. Somit führe Amazon den Verkehr in die Irre und begehe damit eine Markenverletzung nach § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 MarkenG.

In einem früheren Verfahren war Ortlieb mit einer Unterlassungsklage gegen Amazon gescheitert. Damals ging es allerdings um Interessenten, die direkt auf der Amazon-Seite nach Ortlieb-Fahrradtaschen suchen. Hier sind laut BGH Listen zulässig, die auch Angebote anderer Hersteller enthalten, wenn das deutlich genug erkennbar ist.

Quellen: [lto.de](http://lto.de); [zeit.de](http://zeit.de)

## Patentrecht

### 3. BPatG: Jahresbericht 2018

Das Bundespatentgericht (BPatG) hat seinen [Jahresbericht](#) zum Geschäftsjahr 2018 veröffentlicht. Er enthält im ersten Teil wichtige Entscheidungen des vorangegangenen Jahres aus dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Designrecht und im zweiten Teil Zahlen und Statistiken zur Geschäftslage sowie weitere Informationen zur Arbeit des Gerichts wie zum Beispiel zum Thema Patentanwaltsausbildung.

Aus den Statistiken geht hervor, dass die Verfahrensdauer bei dem Juristischen Beschwerdesenat mit im Schnitt 9,4 Monaten am kürzesten war, während sich die technischen Beschwerdesenate mit im Schnitt 30,3 Monaten den längsten Verfahren annahm. Beide Senate haben jedoch im Vergleich zum Vorjahr eine beschleunigte Verfahrensdauer von vier (juristische Beschwerdesenate) und sechs Monaten (technischer Beschwerdesenate) zu verzeichnen. Überdies gingen im Jahr 2018 mit 1.391 eingegangenen Nichtigkeits-, Beschwerde- und Einspruchsklagen 120 Klagen weniger ein als im Vorjahr. Das Gleiche gilt für die Zahl der erledigten Hauptverfahren, die von 1.652 in 2017 auf 1.529 sank.

Quelle: [BPatG, Pressemitteilung v. 27.08.2019](#)

### 4. Patent für Jahrtausende in Afrika bekanntes Teff-Mehl nun in Deutschland gelöscht

Ein niederländischer Patentinhaber ließ sich ein Mehl aus der afrikanischen Teff-Pflanze schützen, welches sich besonders für Menschen mit Gluten-Unverträglichkeit gut eignet. Dieses Mehl ist in Afrika seit Jahrtausenden als Nahrungsmittel bekannt und kann damit wohl nicht als neu angesehen werden. Abgesehen davon stellt sich die Frage, ob ein Stoff, der aus einer genetisch nicht veränderten Pflanze allein durch Zermahlen gewonnen wird, überhaupt als solcher geschützt werden kann.

Auf die Nichtigkeitsklage einer Düsseldorfer Kanzlei hin verzichtete der Patentinhaber auf den deutschen Teil des europäischen Patents. In einigen Teilen der Europäischen Union hat es allerdings noch weiterhin Bestand.

Quelle: [lto.de](#)

### 5. Bosch-Mobilfunkpatente machen Geräteherstellern und dem Netzbetreiber Vodafone Schwierigkeiten

Der Patentverwerter ICom, welcher ältere deutsche Bosch-Patente erworben hat, geht mit diesen nun gegen den großen deutschen Mobilfunknetzbetreiber Vodafone und Mobilfunkgerätehersteller vor und verlangt Lizenzgebühren für standardrelevante Patente für UMTS und LTE.

So wirft ICom beispielsweise Vodafone vor, ein Boschpatent zur Notrufabgabe und der Übergabe von Nutzern innerhalb verschiedener Funkzellen zu verwenden. Auch HTC, Lenovo und Motorola sind angegriffen worden. Allerdings bestehen auch Zweifel an der Richtigkeit

der zugrundeliegenden Patente. So sind nach Aussagen von Vodafone die Patente, aufgrund derer ICom gegen sie vorgeht, mit inzwischen ungültigen deutschen Patenten eng verwandt.

Quelle: [heise.de](#)

### 6. Fitbit wird von Philips wegen angeblicher Patentverletzung verklagt

Der Elektrogerätehersteller Philips Health Care verklagt vor einem US-Gericht im Staat Massachusetts den Fitnessarmbandhersteller Fitbit wegen angeblicher Patentverletzungen. Im Streit steht die Benutzung von vier US-Patenten, welche Philips unter anderem für GPS und die Sicherheit der Übertragung personenbezogener Daten hält.

Philips hatte seine Entwicklungen mehreren Fitnessstrackerherstellern angeboten, unter anderem auch Fitbit. Diese haben jedoch auf die Lizenzvorschläge und auch auf Beschwerden wegen unzulässiger Benutzung nicht reagiert, sodass Philips gezwungen war, Klage einzureichen.

Quelle: [heise.de](#)

## Urheberrecht

### 7. EU-Urheberrechtsreform: Polen legt Klage beim EuGH ein

Die polnische Regierung hat am 24. Mai 2019 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage gegen die [Richtlinie](#) (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt eingereicht. Sie stelle eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, die die Zensur im Internet fördere und zugleich die Meinungsfreiheit gefährde.

Dass Polen der Richtlinie (EU) 2019/790 kritisch gegenübersteht, zeigte sich bereits im April 2019 bei der Abstimmung im Ministerrat. Während die Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie annahm, stimmte Polen gemeinsam mit Finnland, Schweden, den Niederlanden und Italien gegen die Richtlinie. Im Zentrum der Kritik stand und steht Artikel 17 der Richtlinie, der eine Neuregelung der Haftung für Online-Dienste enthält. Mit ihm geht die Befürchtung der Urheberrechtsreformkritiker einher, dass die Betreiber solcher Online-Dienste zur Senkung der eigenen Haftungsrisiken auf Upload-Filter zurückgreifen könnten.

Quellen: [urheberrecht.org](#); [heise.de](#)

### 8. EU-Urheberrechtsreform: Umsetzung in nationales Recht

Die am 17. Mai 2019 in Kraft getretene [Richtlinie](#) (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt muss von den Mitgliedsstaaten bis zum Juni 2021 umgesetzt werden. Aus diesem Anlass forderte das Justizministerium mit [Schreiben](#) vom 28. Juni 2019 die „interessierten Kreise“ dazu auf, in einer Konsultation zu den europäischen Richtlinien und ihrer Umsetzung Stellung zu nehmen.

Von besonderem Interesse ist die Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie, in dem die umstrittene Haftungserweiterung von Online-Plattformbetreibern geregelt ist, mit dessen Umsetzung ein Paradigmenwechsel im Haftungsregime des deutschen Urheberrechtsgesetzes einhergehen wird.

Dies erkannte auch die FDP-Fraktion, die kurz zuvor, am 24. Juni 2019, einen [Antrag](#) für eine Bundestagsentschließung eingebracht hatte. Darin fordert sie, dass Start-Ups und mittelständische Plattformen von der Haftungserweiterung bei der Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie in deutsches Urheberrecht ausgenommen werden sollen. Die Fraktion fordert eine maximale Ausschöpfung der sich in den Richtlinien ergebenden Spielräume für Ausnahmen, um einer Innovationshemmung durch die Angst vor überschließenden Haftungsrisiken entgegenzuwirken sowie bei gegebenen Anlass eine Neuverhandlung der Ausnahmen auf europäischer Ebene. Der FDP-Antrag wurde am 27. Juni 2019 nach kurzer Debatte im Bundestag mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und Grünen zur weiteren Beratung an die Ausschüsse unter Federführung des Rechtsausschusses überwiesen.

Quellen: [urheber.info](#); [heise.de](#)

### 9. Schweiz führt kein Leistungsschutzrecht ein

Die Schweiz modernisiert sein Urheberrecht. Das zentrale Anliegen der Revision des Urheberrechts besteht in der Bekämpfung der Piraterie im Internet sowie der Anpassung des Urheberrechts an die technologischen Entwicklungen, um die Chancen der Digitalisierung besser nutzen zu können. Die Regelungsziele ähneln insofern denen, die die Europäische Union (EU) mit der [Richtlinie](#) (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt verfolgte. Anders als in Artikel 15 der Richtlinie vorgesehen, hat sich die Schweiz jedoch dagegen entschieden, ein Leistungsschutzrecht für Medienverlage in ihren aktuellen Gesetzesvorschlag zur Revision des Urheberrechtsgesetzes einzuführen.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, die den Gesetzesvorschlag vorbereitete, hatte ursprünglich ein Leistungsschutzrecht zur Stärkung der Position der Medien im Internet aufnehmen wollen. Damit hätten kommerzielle Onlinedienste und Anbieter von journalistischen Inhalten im Internet den Medienverlagen aufgrund der Zugänglichmachung der Verlagsinhalte eine Vergütung geschuldet.

Der Ständerat, eine kleine Kammer des Schweizer Parlaments, äußerte jedoch im Frühling diesen Jahres Zweifel an dem Erfordernis der Einführung eines Leistungsschutzrechtes und forderte die Kommission zu einer erneuten Prüfung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsentwicklung in der EU auf. Diese Prüfung ergab, dass die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Medienverlage im Internet ihre Position schwächen statt stärken würde. Nach Angaben der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur könne die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung eine derart abschreckende Wirkung auf Internet-Plattformen entfalten, dass sie die Textanrisse und Hinweise auf Artikel womöglich gar

nicht mehr anzeigen. Infolge dieses Befundes wurde das Leistungsschutzrecht aus dem [Gesetzesvorschlag](#) von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur gestrichen, der sodann am 4. Juni 2019 vom Ständerat verabschiedet wurde. Der Ständerat verabschiedete indes das Postulat an die Regierung, die Entwicklungen nach der Umsetzung der Urheberrechtsmodernisierung und insbesondere die Situation der Verleger und Medienschaffenden vertieft zu analysieren.

Quellen: [ige.ch](#); [heise.de](#)

### 10. Hohe Ausschüttungen bei VG Wort und VG Bild-Kunst

Die VG Wort zahlt in 2019 fast 240 Millionen Euro im Rahmen der Hauptausschüttung an wahrnehmungsberechtigte Autoren und Autorinnen. Die Summe resultiert nach Angaben der VG Wort einerseits aus den Einnahmen des Jahres 2018 in Höhe von knapp 218 Millionen Euro sowie andererseits aus der außerordentlichen Verteilung der aufgelösten Rückstellungen. Letztere seien im Zusammenhang mit der in den Jahren 2012 bis 2016 fraglichen Verlegerbeteiligung gebildet worden. Die Verteilung der Rückstellung solle als Nachzahlung eines prozentualen Aufschlags auf in der Vergangenheit bereits geleistete Zahlungen erfolgen.

Laut dem [Geschäftsbericht](#) zum Jahr 2018 der VG Wort bildet die Geräte- und Speichermedienvergütung zurzeit den wichtigsten Einnahmebereich, während die Vergütung für Vervielfältigungen von Textwerken zum zweiten Jahr in Folge zurückgegangen ist (2017: 154 Millionen, 2018: 148 Millionen). In allen anderen Vergütungsbereichen seien die Erlöse dagegen im Wesentlichen gleich geblieben. Rechteinhaber hatten Ende Juni 2019 mit der Hauptausschüttung zu rechnen.

Die VG Bild-Kunst hatte im Geschäftsjahr 2018 sogar eine Rekordausschüttung erreicht. Mit 243 Millionen Euro Einnahmen erreichte die Verwertungsgesellschaft mehr als jemals zuvor in ihrer fünfzigjährigen Geschichte. Grund für die hohe Ausschüttung seien hohe Nachzahlungen der Privatkopievergütung ab 2001 sowie hohe Rückzahlungen von Verlagen und Bildagenturen ab 2012. Von der Gesamtsumme seien 196 Millionen Euro an die Urheber und Urheberinnen ausgeschüttet worden, während die Restsumme bereits an andere Verwertungsgesellschaften überwiesen worden sei.

Quellen: [VG Wort, Pressemitteilung v. 27.06.2019](#); [VG Bild-Kunst, Pressemitteilung v. 01.08.2019](#); [urheber.info](#)

### 11. LG Hannover: Architekt klagt gegen Schröder-Fenster der Marktkirche

Altkanzler Gerhard Schröder finanzierte ein Kirchenfenster für die Marktkirche in Hannover, das der Kirchengemeinde anlässlich des Reformationsjubiläums am 31. Oktober 2017 als Geschenk übergeben werden sollte. Das 13 Meter hohe Kirchenfenster, das von Markus Lüpertz entworfen wurde und sich mit dem Leben Martin Luthers beschäftigt, wurde indes bis heute noch nicht in die Marktkirche eingebaut.

Die Verzögerung hat zwei Ursachen: Zum einen wurde der Einbau des Kirchenfensters erst im März 2019

von dem Vorstand der Marktkirchengemeinde beschlossen. Zum anderen klagte der Erbe des Architekten der Marktkirche jüngst gegen den Einbau. Die Klage auf Unterlassung fußt auf dem Vorwurf, dass der Einbau des Reformationsfensters das Urheberrecht des Architekten verletze, das an der baulichen Gestaltung der Marktkirche bestehe. Das Glasfenster widerspreche dem gotisch geprägten Innenraum der Marktkirche, da es keine der dortigen Stilmerkmale aufweise. Laut „Spiegel Online“ haben sich die Parteien bereits vorgerichtlich über den Entwurf, die Anfertigung sowie einen eventuellen Einbau des Reformationsfensters ausgetauscht, seien aber zu keiner Einigung gekommen.

Quelle: [spiegel.de](http://spiegel.de)

## 12. LG Hamburg: Deutscher Titelsong von Pippi Langstrumpf könnte Urheberrecht verletzen

Ein schwedisches Unternehmen, das die Urheberrechte Astrid Lindgrens geltend gemacht, verklagte vor dem LG Hamburg die Rechteinhaber des deutschen Titelsongs von Pippi Langstrumpf, die Filmkunst-Musikverlags- und Produktionsgesellschaft sowie die Witwe des deutschen Autors auf Unterlassung.

Während Astrid Lindgren in der schwedischen Fassung „Här kommer Pippi Langstrumpf, tjolahopp tjolahej tjolahoppsan-sa“ gedichtet habe, laute die deutsche Fassung des Autors Wolfgang Franke „Hey – Pippi Langstrumpf, trallari trallahey tralla hoppsasa“. Aufgrund dieser Abweichung sei die deutsche Version des Titelsongs eine abhängige Bearbeitung im Sinne von § 23 S.1 UrhG, deren Veröffentlichung und Verwertung der Einwilligung von Astrid Lindgren bedürft hätte, die indes nie von der schwedischen Verfasserin eingeholt worden sei. Die Beklagten vertreten dagegen die Ansicht, dass die deutsche Version des Titelsongs eine freie Benutzung im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG sei und in der Veröffentlichung und Verwertung von dem schwedischen Vorgänger frei sei.

Im Verhandlungstermin vor dem LG Hamburg erklärte der Vorsitzende Richter, die Zivilkammer halte den Unterlassungsantrag der Kläger für aussichtsreich. Zunächst sei unklar, ob die schwedische Version des Titelsongs hinter der deutschen Version aufgrund des hohen schöpferischen Eigengehalts verblasse. Unabhängig von der Beantwortung dieser Frage liege jedoch eine Verletzung des Charakterschutzes von Pippi Langstrumpf durch den veränderten Liedtext vor. Sollte das Gericht der Klage stattgeben, könnte das Lied vorerst nicht weiter verbreitet werden. Ein Verkündungstermin für das Urteil ist nicht bekannt.

Quellen: [spiegel.de](http://spiegel.de); [faz.net](http://faz.net); [welt.de](http://welt.de)

## 13. Google wehrt sich gegen Vorwurf des Diebstahls von Songtexten

Die Online-Datenbank Genius.com wirft Google vor, Liedtexte ohne Genehmigung in den Suchergebnissen angezeigt und damit gegen die Nutzungsbedingungen des Anbieters verstoßen zu haben. Der Suchmaschinenbetreiber zeigt in seinen Suchergebnissen diverse Zusatzdaten an, die aus verschiedenen Internetquellen stammen. Eigentlich beruht die Sichtbarkeit solcher Da-

ten auf einer Zusammenarbeit von Google mit den jeweiligen Datenpartnern. Genius.com wirft Google nun aber vor, deren Songtexte ohne die Einholung einer Genehmigung angezeigt zu haben. Die Online-Datenbank stützt diesen Vorwurf auf die besondere Markierung der eigenen Songtexte, die sich in der unterschiedlichen Verwendung von Apostroph-Zeichen manifestiere und die sich in der gleichen Abfolge in den Suchergebnissen von Google wiedergefunden habe. Ben Gross, der Chief Strategy Officer von Genius, erklärte, dass man mehr als 100 Beispiele für Songs entdeckt habe, die Google offenbar von Genius kopiert habe.

Google wehrte sich gegen die Vorwürfe. Der Produktmanager Satyajeet Salgar [betonte](http://betonte), dass die Songtexte nicht von Genius.com übernommen worden seien. Vorrangig versuche man, die Songtexte direkt von den Musikpublishern zu erhalten. Sei dies nicht möglich, beziehe man sie von spezialisierten Drittanbietern. Dennoch räumt Google ein, zukünftig für mehr Transparenz einen neuen Quellenhinweis an den Texten anzugeben.

Quellen: [wsj.com](http://wsj.com) (engl.); [heise.de](http://heise.de)

## 14. Italien: Gericht erkennt Ferrari-Modell als Kunstwerk an

Ein italienisches Gericht in Bologna sprach dem Automodell 250 GTO des italienischen Autoherstellers Ferrari den Kunstwerk-Status zu. Es erkannte das Modell als Industriedesign an, an dem ein Urheberrecht bestehe. Das Urteil geht auf einen Antrag Ferraris zurück, der sich durch die Forderung nach Anerkennung eines Urheberrechts Schutz vor Plagiaten des Ferraris 250 GTO erhoffte.

Das Urteil erinnert an das in 2017 ergangene [Urteil](#) eines Gerichts in Turin, das den Motorroller Vespa ebenfalls als Industriedesign-Kunstwerk anerkannte. Auf der Grundlage des bestehenden Urheberrechts an dem Design untersagte das Gericht einem chinesischen Unternehmen damals, Nachbildungen der Vespa in Italien zu verkaufen. Das Urteil fußte auf der Klage des Vespa-Herstellers Piaggio, der sich ebenfalls Schutz vor Plagiaten wünschte.

Quellen: [swissinfo.ch](http://swissinfo.ch); [stol.it](http://stol.it); [urheberrecht.org](http://urheberrecht.org)



## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuGH

**15. Art. 4 der Verordnung Nr. 207/2009; Kombination zweier Farben als solcher; Fehlen einer systematischen Anordnung, in der die Farben in vorher festgelegter und beständiger Weise verbunden sind**

[EuGH, Ur. v. 29.07.2019, C-124/18 P](#)

[EuG, Ur. v. 30.11.2017, T-101/15 und T-102/15](#)



**Leitsatz (nichtamtl.)**

Die Eintragung einer Marke, die eine Vielzahl von Wiedergaben zulässt, die weder vorher festgelegt noch beständig sind, ist mit Art. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 und dem Urteil vom 24. Juni 2004, Heidelberger Bauchemie (C-49/02, EU:C:2004:384), unvereinbar.

**16. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

[EuGH, Ur. v. 04.07.2019, C-99/18 P](#)

[EuG, Ur. v. 30.11.2017, T-475/16](#)



**Leitsatz (nichtamtl.)**

Für die Beurteilung des klanglichen Eindrucks zusammengesetzter Marken im Rahmen des Widerspruchsverfahrens kann die Benennung der Anmeldemarke in Standardschrift (vorliegend: „fly“) im Blatt für Unionsmarken nicht maßgeblich sein.

### EuG

**17. Verwechslungsgefahr i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001**

[EuG, Ur. v. 12.07.2019, T-467/18](#)



**Leitsatz (nichtamtl.)**

Da es sich bei Bekleidungsstücken und Schuhwaren der Klasse 25 um Massenkonsumgüter handelt, die von der breiten Öffentlichkeit häufig gekauft und verwendet werden, geht der Aufmerksamkeitsgrad beim Kauf dieser Waren nicht über ein mittleres Maß hinaus (vgl. in

diesem Sinne Urteil vom 12. Februar 2015, Compagnie des montres Longines, Francillon/HABM – Cheng [B], T-505/12, EU:T:2015:95, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung). Diese Schlussfolgerung gilt mutatis mutandis auch für die anderen in Rede stehenden Waren der Klassen 18 und 25, wie die verschiedenen Taschen oder Handtaschen, Waren aus Leder und Lederimitationen oder für Unterwäsche sowie für die Dienstleistungen der Klasse 35, die sich auf diese Waren beziehen und sich an die breite Öffentlichkeit richten, nämlich Werbung und Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Lederwaren, u. a. Handkoffer oder Schuhwaren.

**18. Beschreibender Charakter i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001**

[EuG, Ur. v. 11.07.2019, T-349/18](#)



**Leitsatz (nichtamtl.)**

Dass ein Unternehmen durch die angemeldete Marke die hohe Güte seiner Waren oder seiner Dienstleistungen mittelbar und abstrakt anpreist, ohne jedoch den Verbraucher unmittelbar und sofort über eine ihrer bestimmten Eigenschaften oder Merkmale zu unterrichten, fällt in den Bereich der Erzeugung von Assoziationen und nicht in den einer Bezeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001 (Urteil vom 9. Oktober 2002, Dart Industries/HABM [UltraPlus], T-360/00, EU:T:2002:244, Rn. 27).

**19. Verwechslungsgefahr i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001**

[EuG, Ur. v. 27.06.2019, T-385/18](#)



**Leitsätze (nichtamtl.)**

1. Nach ständiger Rechtsprechung sind bei der Beurteilung der Ähnlichkeit der betreffenden Waren oder Dienstleistungen alle erheblichen Faktoren zu berücksichtigen, die das Verhältnis kennzeichnen, in dem diese zueinander stehen. Zu diesen Faktoren gehören insbesondere deren Art, Bestimmung und Nutzung sowie ihre Eigenart als miteinander konkurrierende oder einander ergänzende Waren oder Dienstleistungen. Auch andere Faktoren wie die Vertriebswege der betreffenden Waren können be-

rücksichtigt werden (vgl. Urteil vom 11. Juli 2007, El Corte Inglés/HABM – Bolaños Sabri [PiraÑAM diseño original Juan Bolaños], T-443/05, EU:T:2007:219, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung).

2. Waren oder Dienstleistungen ergänzen einander, wenn zwischen ihnen ein enger Zusammenhang in dem Sinn besteht, dass die eine Ware oder Dienstleistung für die Verwendung der anderen unentbehrlich oder wichtig ist, so dass die Verbraucher denken könnten, die Verantwortung für die Herstellung dieser Waren oder die Erbringung dieser Dienstleistungen liege bei demselben Unternehmen (vgl. Urteil vom 22. Januar 2009, easyHotel, T-316/07, EU:T:2009:14, Rn. 57 und 58 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
3. Waren können nicht mit der Begründung als ergänzend angesehen werden, dass die einen mit den anderen hergestellt würden (vgl. Urteil vom 9. April 2014, El du Pont de Nemours/HABM – Zueco Ruiz [ZYTEL], T-288/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2014:196, Rn. 39 und die dort angeführte Rechtsprechung).

**20. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001; Art. 61 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2017/1001; Art. 64 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001**

[EuG, Urte. v. 20.06.2019, T-390/18 und T-389/18](#)



**Leitsätze (nichtamtl.)**

1. Die Eintragung der jüngeren Marke ist eine der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Frist für den Eintritt der Verwirkung durch Duldung gemäß Art. 61 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2017/1001 in Lauf gesetzt wird (Urteil vom 20. April 2016, Tronios Group International/EUIPO – Sky [SkyTec], T-77/15, EU:T:2016:226, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung).
2. Es gibt keine allgemeingültige Regel über die Behandlung von aus drei Buchstaben bestehenden Zeichen. Auch wenn das relevante Publikum bei Kurzzeichen Unterschiede klarer wahrnehmen mag, ist in jedem Einzelfall konkret zu beurteilen, ob die Unterschiede zu unterschiedlichen Gesamteindrücken der einander gegenüberstehenden Zeichen führen und damit genügen, um eine Ähnlichkeit der Zeichen auszuschließen.
3. Durch das Verlangen des Nachweises der ernsthaften Benutzung der älteren Marke im Sinne des Art. 64 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 wird eine spezielle Vorfrage in das Nichtigkeitsverfahren eingeführt, die geklärt werden muss, bevor über den eigentlichen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit

entschieden wird, und die den Inhalt des Nichtigkeitsverfahrens insoweit ändert (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. Juni 2018, Glaxo Group/EUIPO – Celon Pharma [SALMEX], T-803/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:330, Rn. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung). Der Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke muss daher ausdrücklich und rechtzeitig vor der Nichtigkeitsabteilung verlangt werden. Es ist nicht zulässig, ihn erstmals vor der Beschwerdekammer oder vor dem Gericht zu verlangen (vgl. entsprechend Urteil vom 7. Mai 2015, Cosmowell/HABM – Haw Par [GELENKGOLD], T-599/13, EU:T:2015:262, Rn. 38 und 39 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

**21. Marke, die aus der Bezeichnung einer Pflanzensorte besteht; Art. 7 Abs. 1 Buchst. m der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. m der Verordnung [EU] 2017/1001)**

[EuG, Urte. v. 18.06.2019, T-569/18](#)

**Leitsätze (nichtamtl.)**

1. Für die Beantwortung der Frage, ob die Eintragung einer angemeldeten Marke die freie Verwendung der in dieser Marke enthaltenen Sortenbezeichnung behindert, ist festzustellen, ob die in Rede stehende Sortenbezeichnung innerhalb der angemeldeten zusammengesetzten Marke eine Schlüsselposition einnimmt, so dass die wesentliche Herkunftsfunktion der Marke, nämlich die betriebliche Herkunft der in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen zu identifizieren, auf dieser Sortenbezeichnung und nicht auf den anderen Elementen beruht, aus denen die angemeldete zusammengesetzte Marke besteht. Geht aus der angemeldeten zusammengesetzten Marke hervor, dass ihre wesentliche Herkunftsfunktion nicht auf der Sortenbezeichnung, sondern auf anderen Bestandteilen der Marke beruht, wird das Erfordernis der Verfügbarkeit der Sortenbezeichnungen gewahrt, so dass die Bezeichnung der Eintragung dieser Marke nicht entgegensteht.
2. Maßgebliche Kriterien zur Beurteilung sind hierbei namentlich die Unterscheidungskraft der anderen Elemente, die mit der angemeldeten Marke in ihrer Gesamtheit vermittelte Botschaft, die visuelle Dominanz der verschiedenen Elemente aufgrund ihrer Größe und ihrer Position sowie die Zahl der Elemente, aus denen sich die Marke zusammensetzt. Gemäß diesen Kriterien kann es sich bei der in Rede stehenden Sortenbezeichnung nicht um ein „wesentliches Element“ der angemeldeten Marke im Sinne dieser Vorschrift handeln, wenn sich die wesentliche Herkunftsfunktion dieser Marke auf die anderen Elemente stützt, aus denen die Marke besteht, so dass diese Sortenbezeichnung sich bei der angemeldeten Marke in einem in ihr ausschließlich zu Informationszwecken enthaltenen rein generischen Hinweis erschöpft. In einem solchen Fall bleibt diese Bezeichnung frei verwendbar.

**22. Beschreibender Charakter; Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001**[EuG, Urt. v. 12.06.2019, T-291/18](#)**Leitsatz (nichtamtl.)**

Die Eintragung eines Zeichens kann auch dann abgelehnt werden, wenn es nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen einer in der Anmeldung aufgeführten Kategorie beschreibenden Charakter hat, da sein Inhaber, würde in einem solchen Fall das fragliche Zeichen für die genannte Kategorie als Unionsmarke eingetragen, durch nichts daran gehindert wäre, es auch für die Waren oder Dienstleistungen dieser Kategorie zu verwenden, für die es beschreibend ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. Juni 2017, Biogena Naturprodukte/EUIPO [ZUM wohl], T-236/16, EU:T:2017:416, Rn. 58 und die dort angeführte Rechtsprechung).

**23. Geometrische Figur; Unterscheidungskraft i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001**[EuG, Urt. v. 06.06.2019, T-449/18](#)**Leitsätze (nichtamtl.)**

1. Entscheidend für die Bestimmung der Unterscheidungskraft einer geometrischen Figur als Anmelde- und Unterscheidungs-marke ist, ob die geometrische Figur, die sie darstellt, geeignet ist, eine Aussage zu vermitteln, an die sich die maßgeblichen Verkehrskreise erinnern können.
2. Der Umstand, dass die geometrische Figur keine geometrische Grundfigur, wie beispielsweise einen Kreis, eine Linie, ein Rechteck oder ein übliches Fünfeck, darstellt, reicht für sich genommen nicht aus, um festzustellen, dass das Zeichen über das für die Eintragung als Unionsmarke erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft verfügt. Das Zeichen muss darüber hinaus für die maßgeblichen Verkehrskreise leicht und unmittelbar einprägsame Merkmale aufweisen, die es ihnen erlauben, es unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren aufzufassen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. April 2017, Anta [China]/EU-IPO [Darstellung von zwei Linien, die einen spitzen Winkel bilden], T-291/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2017:253, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

**BGH****24. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr.1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 7, §§ 24, 30 Abs. 3 Satz 1 MarkenG; §§ 677, 683 BGB**[BGH, Urt. v. 25.07.2019, I ZR 29/18 – ORTLIEB II](#)*OLG München, Urt. v. 11.01.2018, 29 U 286/17**LG München, Urt. v. 12.01.2017 – 17 HKO 22589/15***Leitsatz**

Der Umstand, dass der Wiederverkäufer neben Produkten des Markenherstellers auch Konkurrenzprodukte anbietet, steht einer Verwendung der Marke in der Werbung nicht entgegen, sofern die berechtigten Interessen des Markeninhabers gewahrt bleiben. Wird eine Marke in Anzeigen nach einer Google-Suche aufgrund der konkreten Gestaltung aber irreführend verwendet, so dass Kunden durch die auf diese Weise ausgebeutete Werbewirkung der Marke (auch) zum Angebot von Fremdprodukten geleitet werden, kann sich der Markeninhaber dieser Verwendung der Marke widersetzen (Fortführung von BGH, Urteil vom 28. Juni 2018 - I ZR 236/16, GRUR 2019, 165 Rn.78 – keine-vorwerk-vertretung).

**BPatG****25. §§ 91, 47 MarkenG, § 7 PatKostG**[BPatG, Beschl. v. 26.03.2019, 27 W \(pat\) 44/17 – rock-amora](#)**Leitsatz (nichtamtl.)**

Jedenfalls bei Versäumung beider Fristen zur zuschlagsfreien und zur zuschlagspflichtigen Zahlung der Verlängerungsgebühren kommt in der Regel nur eine Wiedereinsetzung in die zuschlagspflichtige Zahlungsfrist in Betracht.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### BGH

#### 26. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz für Arzneimittel

[BGH, Urt. v. 04.06.2019, X ZB 2/19](#)

[BPatG, Urt. v. 06.09.2018, 3 LiQ 1/18](#)

##### Leitsätze

1. In welchem Umfang und über welchen Zeitraum sich der Lizenzsucher um eine Lizenz zu angemessenen und üblichen Bedingungen bemühen muss, hängt auch von der Reaktion des Patentinhabers ab. Weiterer Bemühungen bedarf es in der Regel nicht, wenn der Patentinhaber die Zustimmung zur Benutzung der Erfindung schlechthin verweigert. Hierfür reicht es jedoch nicht aus, wenn der Patentinhaber erklärt, die Vergabe einer Lizenz zwar grundsätzlich abzulehnen, unter außergewöhnlichen Umständen aber zu erwägen.
2. Ein die Erteilung einer Zwangslizenz für ein Arzneimittel gebietendes öffentliches Interesse kann zu bejahen sein, wenn durch nach anerkannten Grundsätzen der Biostatistik signifikante Ergebnisse einer klinischen Studie nachgewiesen ist, dass der Wirkstoff des Arzneimittels bei der Behandlung schwerer Erkrankungen therapeutische Eigenschaften aufweist, die für andere auf dem Markt erhältliche Mittel nicht oder nicht in demselben Maße belegt sind, insbesondere durch die Behandlung das Risiko des Patienten gesenkt wird, infolge der Erkrankung zu versterben, oder wenn solche überlegenen Eigenschaften auf andere Weise nachgewiesen werden (Fortführung von BGH, Urteil vom 5. Dezember 1995 - X ZR 26/92, BGHZ 131, 247 - Interferon-gamma, und Urteil vom 11. Juli 2017 - X ZB 2/17, BGHZ 215, 214 - Raltegravir).

### BPatG

#### 27. Zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Zahlungsver säumnis der Patentgebühr durch den Vertreter

[BPatG, Beschl. v. 31.07.2019, 7 W \(pat\) 2/19](#)

##### Leitsatz (nichtamtl.)

Wird hier der Gebührenschuldner dadurch geschützt, dass ihm ein sitten- oder grob berufswidriges Verhalten seines Anwalts nicht zugerechnet wird, so wird dadurch kein anderer Verfahrensbeteiligter in seiner Stellung benachteiligt. Ein Nachteil kann lediglich für außenstehende Dritte entstehen, wenn diese durch die einem Schutzrechtsinhaber in Folge der Nichtzurechnung des Vertreterverschuldens gewährte Wiedereinsetzung in ihrer gewerblichen Betätigung eingeschränkt werden. Dieser Nachteil ist jedoch stets Folge der Wiedereinsetzung in eine Jahresgebühre nzahlungsfrist; er hat nicht zur Folge, dass die davon betroffenen Dritten zu Beteiligten des Wiedereinsetzungsverfahrens werden

(vgl. BGH GRUR 2015, 927 – Verdickerpolymer II: keine Beteiligung eines Patentverletzers an einem einseitigen patentamtlichen Wiedereinsetzungsverfahren).

#### 28. Zur Einreichung eines Prüfungsantrags als SEPA-Lastschriftmandat

[BPatG, Beschl. v. 24.07.2019, 7 W \(pat\) 4/19](#)

##### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Grundsätzlich dient das Formular mit Angaben zum Verwendungszweck eines SEPA-Basislastschriftmandats lediglich Zahlungszwecken, d.h. im vorliegenden Fall der Zahlung der Prüfungsantragsgebühr, und kann daher einen fristgerecht zu stellenden Antrag nicht ersetzen.
2. Etwas anderes kann sich in besonders gelagerten Fällen ausnahmsweise dann ergeben, wenn bei Einreichung des SEPA-Basislastschriftmandats zugleich eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass das Prüfungsverfahren auch tatsächlich eröffnet und die Anmeldung dadurch aufrechterhalten werden soll. Wie jede an das Patentamt gerichtete Erklärung ist nämlich auch ein SEPA-Basislastschriftmandat einer Auslegung entsprechend § 133 BGB zugänglich (vgl. Senatsbeschluss vom 21. Juni 2018 – 7 W (pat) 7/18). Entscheidend ist insoweit der objektive, dem Erklärungsempfänger vernünftigerweise erkennbare Sinn. Dabei ist im Zweifel davon auszugehen, dass der Erklärende das anstrebt, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und seiner recht verstandenen Interessenlage entspricht (vgl. z. B. BGH GRUR 2017, 1286, Tz. 29 - Mehrschichtlager m. w. N.; NJW-RR 1995, 1183).

#### 29. Auslegung von Patentansprüchen und Kategorienwechsel von einem Vorrichtungsanspruch zu einem Verwendungsanspruch

[BPatG, Urt. v. 18.07.2019, 4 Ni 49/17](#)

[BPatG, Urt. v. 30.04.2019, 4 Ni 49/17 \(EP\)](#)

##### Leitsätze

1. Weist eine Vorrichtung – hier ein Dentalimplantat aus Yttrium- und/oder Aluminiumoxid stabilisiertem Zirkonoxid – anspruchsgemäß eine Ausgestaltung auf – hier eine mit „Verarmungszone“ begrifflich umschriebene nanoskopische räumlichkörperliche Struktur der Oberfläche mit reduziertem Yttrium- bzw. Aluminiumoxidanteil –, die nur in der Beschreibung und nicht im Patentanspruch funktionell durch eine bestimmte Bearbeitung umschrieben wird, – hier eines bevorzugten, mit konkreten Parametern beschriebenen Ätzverfahren mittels Flusssäure – so kann zwar das Verfahren zur Auslegung des im Patentanspruch verwendeten Begriffs bzw. zur Bestimmung der damit umschriebenen Struktur – den Grundsätzen der Bedeutung von product-by-process Merkmalen in Patentansprüchen folgend – herangezogen werden, nicht aber derart einschränkend, dass das Patent insoweit sein eigenes

- Lexikon für ein derart einschränkendes Verständnis des Anspruchsmerkmals bildet und die damit verbundene Struktur ausschließlich durch das bevorzugte Verfahren bearbeitet werden sein muss.
2. Danach ist zwar nicht ausgeschlossen, dass eine solche anspruchsgemäße und durch „Verarmungs-zonen“ gekennzeichnete Oberfläche auch durch andere Ätzverfahren entstehen kann, insbesondere wenn das Streitpatent selbst solche möglichen Ätzverfahren – wenn auch ohne konkrete Verfahrensparameter – anführt. Dies entbindet den Nichtigkeitskläger aber nicht, nach den insoweit geltenden Regeln der allgemeinen Darlegungs- und Beweislast derartige weitere Verfahren unter Angabe konkreter Verfahrensparameter und Ergebnisse zu benennen und die Resultate unter Beweis zu stellen, um eine hinreichende Vergleichbarkeit identischer Struktur zu belegen.
  3. Der Kategoriewechsel von einem Vorrichtungsanspruch zu einem Verwendungsanspruch ist dann unzulässig, wenn hiermit zugleich der Wechsel des Erfindungsgegenstands verbunden ist, hier wenn dieser nur Teil des bisher geschützten Gegenstands war – hier Wechsel von einem eine Verarmungszone aufweisenden Dentalimplantat zur Verwendung einer Verarmungszone – (im Anschluss an Senatsurteil vom 10. März 2016 – 4 Ni 12/13 (EP) = GRUR-RR 2015, 321 – Brustpumpe).
  2. Die Geltendmachung mehrerer Nichtigkeitsgründe gegen identische Patentansprüche mit der Nichtigkeitsklage begründet – jedenfalls soweit nicht ein Angriff wegen widerrechtlicher Entnahme umfasst ist – eine zulässige alternative Antragshäufung entsprechend § 99 Abs. 1 PatG i. V. m. § 260 ZPO, da die Nichtigkeitsgründe eigenständige Streitgegenstände bilden, welche auf ein einheitliches Klageziel gerichtet sind. Eine anfängliche oder nachträgliche im Wege der Klageänderung nach § 263 ZPO nur hilfsweise zur Entscheidung gestellte Geltendmachung weiterer Nichtigkeitsgründe (eventuelle Antragshäufung) erweist sich deshalb grundsätzlich als unzulässig.

### 30. Anscheinsbeweis der öffentlichen Zugänglichkeit durch Editionsvermerk auf Firmenbroschüre

[BPatG, Urt. v. 04.06.2019, 4 Ni 71/17 \(EP\)](#)

#### Leitsatz

Der zeitlich bestimmte Editionsvermerk auf einem Firmenprospekt rechtfertigt den Erfahrungssatz und Anscheinsbeweis, dass typischerweise bereits eine Fertigstellung des Prospekts erfolgt ist oder zumindest alsbald erfolgt und dass sich hieran zugleich typischerweise eine jedenfalls alsbaldige Drucklegung und Verteilung bzw. Verbreitung des Prospekts in der Öffentlichkeit anschließt, jedenfalls innerhalb eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten ab Editionsdatum (Fortführung BPatGE 32, 109 = BIPMZ 1991, 349).

### 31. Rechtsschutzinteresse im Nichtigkeitsverfahren und Geltendmachung mehrerer Nichtigkeitsgründe

[BPatG, Urt. v. 29.05.2019, 4 Ni 50/17 \(EP\)](#)

#### Leitsätze

1. Dem Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der Fortführung des Nichtigkeitsverfahrens, welches auch den Angriff auf sämtliche Unteransprüche des erloschenen Streitpatents umfasst, steht nicht entgegen, dass die Patentinhaberin im Entscheidungszeitpunkt der Nichtigkeitsklage im parallelen Verletzungsstreitverfahren die dortige Klage nur auf den Hauptanspruch stützt und die Unteransprüche im Nichtigkeitsverfahren auch nicht gesondert verteidigt.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuGH

#### 32. Zur Zulässigkeit von Sampling

[EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-476/17](#)

[BGH, Beschl. v. 01.06.2017, I ZR 115/16](#)

[BVerfG, Urt. v. 09.01.2017, 1 BvR 1585/13](#)

[BVerfG, Urt. v. 31.05.2016, 1 BvR 1585/13](#)

[BGH, Urt. v. 13.12.2012, I ZR 182/11](#)

[OLG Hamburg, Urt. v. 17.08.2011, 5 U 48/05](#)

[BGH, Urt. v. 20.11.2008, I ZR 112/06](#)

[OLG Hamburg, Urt. v. 07.06.2006, 5 U 48/05](#)

[LG Hamburg, Urt. v. 08.10.2004, 308 O 90/99](#)

#### Leitsätze

1. Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers aus dieser Bestimmung, die Vervielfältigung seines Tonträgers zu erlauben oder zu verbieten, ihm gestattet, sich dagegen zu wehren, dass ein Dritter ein – auch nur sehr kurzes – Audiofragment seines Tonträgers nutzt, um es in einen anderen Tonträger einzufügen, es sei denn, dass dieses Fragment in den anderen Tonträger in geänderter und beim Hören nicht wiedererkennbarer Form eingefügt wird.
2. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass es sich bei einem Tonträger, der von einem anderen Tonträger übertragene Musikfragmente enthält, nicht um eine „Kopie“ dieses anderen Tonträgers im Sinne dieser Vorschrift handelt, da er nicht den gesamten Tonträger oder einen wesentlichen Teil davon übernimmt.
3. Ein Mitgliedstaat darf in seinem nationalen Recht keine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Recht des Tonträgerherstellers aus Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29 vorsehen, die nicht in Art. 5 dieser Richtlinie vorgesehen ist.
4. Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Zitate“ in dieser Bestimmung keine Situation erfasst, in der das zitierte Werk nicht zu erkennen ist.
5. Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er eine Maßnahme zur vollständigen Harmonisierung des materiellen Gehalts des in ihm geregelten Rechts darstellt.

#### 33. Reichweite des urheberrechtlichen Zitatrechts der Presse

[EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-516/17](#)

[BGH, Beschl. v. 27.07.2017, I ZR 228/15](#)

[KG, Urt. v. 07.10.2015, 24 U 124/14](#)

[LG Berlin, Urt. v. 17.06.2014, 15 O 546/13](#)

#### Leitsätze

1. Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 und Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er keine Maßnahme zur vollständigen Harmonisierung der Reichweite der in ihm aufgeführten Ausnahmen oder Beschränkungen darstellt.
2. Die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit, die in Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, können außerhalb der in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen keine Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Wiedergabe aus Art. 2 Buchst. a bzw. Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie rechtfertigen.
3. Das nationale Gericht muss sich im Rahmen der Abwägung, die es zwischen den ausschließlichen Rechten des Urhebers aus Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 auf der einen Seite und den Rechten der Nutzer von Schutzgegenständen aus den Ausnahmebestimmungen in Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 und Buchst. d dieser Richtlinie auf der anderen Seite anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen hat, auf eine Auslegung dieser Bestimmungen stützen, die unter Achtung ihres Wortlauts und unter Wahrung ihrer praktischen Wirksamkeit mit den durch die Charta gewährleisteten Grundrechten voll und ganz im Einklang steht.
4. Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung auf die Fälle begrenzt wird, in denen ein vorheriges Ersuchen um Erlaubnis zur Nutzung eines geschützten Werks für die Zwecke der Berichterstattung über Tagesereignisse bei vernünftiger Betrachtung nicht möglich ist.
5. Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Zitate“ in dieser Bestimmung die Verlinkung auf eine selbständig abrufbare Datei umfasst.
6. Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass ein Werk der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, wenn es der Öffentlichkeit zuvor in seiner konkreten Gestalt mit Zustimmung des Rechtsinhabers, aufgrund einer Zwangslizenz oder aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis zugänglich gemacht wurde.

**34. BGH muss zunächst feststellen ob die „Afghanistan-Papiere“ Urheberrechtsschutz genießen**[EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-469/17](#)[BGH, Beschl. v. 09.11.2017, I ZR 139/15](#)[BGH, Beschl. v. 01.06.2017, I ZR 139/15](#)[OLG Köln, Urt. v. 12.06.2015, 6 U 5/15](#)[LG Köln, Urt. v. 02.10.2014, 14 O 333/13](#)**Leitsätze**

1. Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sind dahin auszulegen, dass sie Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung des materiellen Gehalts der in ihnen enthaltenen Rechte darstellen. Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 und Buchst. d dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er keine Maßnahme zur vollständigen Harmonisierung der Reichweite der in ihm aufgeführten Ausnahmen oder Beschränkungen darstellt.
2. Die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit, die in Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, können außerhalb der in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen keine Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Wiedergabe aus Art. 2 Buchst. a bzw. Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie rechtfertigen.
3. Das nationale Gericht muss sich im Rahmen der Abwägung, die es zwischen den ausschließlichen Rechten des Urhebers aus Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 auf der einen Seite und den Rechten der Nutzer von Schutzgegenständen aus den Ausnahmebestimmungen in Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 und Buchst. d dieser Richtlinie auf der anderen Seite anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen hat, auf eine Auslegung dieser Bestimmungen stützen, die unter Achtung ihres Wortlauts und unter Wahrung ihrer praktischen Wirksamkeit mit den durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Grundrechten voll und ganz im Einklang steht.

**BGH****35. Frei im Internet zugängliche Fotos genießen Schutz gegen Veröffentlichung auf Schulwebseite**[BGH, Urt. v. 10.01.2019, I ZR 267/15t](#)[EuGH, Urt. v. 07.08.2018, C-161/17](#)[BGH, Beschl. v. 23.02.2017, I ZR 267/15](#)[OLG Hamburg, Urt. v. 03.12.2015, 5 U 38/13](#)[LG Hamburg, Urt. v. 22.01.2013, 310 O 27/12](#)**Leitsätze**

1. Eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG liegt vor, wenn eine Fotografie auf eine Website eingestellt wird, die zuvor ohne beschränkende Maßnahme, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtshabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist.
2. Ein Verbotstenor ist nicht deswegen unbestimmt, weil er mit der Wendung „ermöglichen“ (konkret: zu ermöglichen, ein Foto zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen) einen auslegungsbedürftigen Begriff enthält, den das Gericht zur Klarstellung im Hinblick auf eine angenommene Störerhaftung aufgenommen hat, sofern den zur Auslegung heranzuziehenden Entscheidungsgründen eindeutig zu entnehmen ist, welches konkrete Verhalten dem Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung untersagt werden soll.
3. Die Anschlussrevision eines Klägers, die sich dagegen wendet, dass das Berufungsgericht den beantragten Verbotsausspruch nicht auf eine Täterhaftung, sondern auf den Gesichtspunkt der Störerhaftung gestützt hat, ist unzulässig, weil es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

**OLG****36. Werkschutz für ein von einem Graphikdesigner entworfenes Logo**[OLG Frankfurt, Urt. v. 12.06.2019, 11 U 51/18](#)[LG Frankfurt/Main, Urt. v. 25.04.2018, 6 O 351/17](#)**Leitsätze**

1. Ein zur Produktkennzeichnung entworfenes Logo, bestehend aus einem englischen Wort und einem vorangestellten Zeichen fehlt der Werkcharakter i.S. des § 2 II UrhG, wenn der das Logo entwerfende Graphiker sich vorbekannter Farb- und Formelemente bedient hat und die gestalterische Arbeit dem Gebrauchszweck geschuldet ist bzw. nicht über eine rein handwerkliche Tätigkeit hinausgeht.
2. Ist das Logo nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien zur Kennzeichnung der Produkte einer Partei vorgesehen, und partizipiert die urheberrechtlich anspruchsberechtigte Partei von dem Vertrieb der Produkte, dann kann daraus unter Umständen eine ausschließliche, unbefristete und un-

entgeltliche Lizenz zugunsten der Vertragspartnerin erwachsen.

## LG

### **37. Schauspielhaus Düsseldorf braucht Lizenz für Verwendung von Musikstücken bei Theateraufführungen**

[LG Düsseldorf, Urt. v. 12.06.2019, 12 O 263/1](#)

#### **Leitsätze (red.)**

1. In Abstimmung mit dem Regisseur des Bühnenstücks gestaltete und genau auf einzelnen Szenen zugeschnittene Musik stellt eine bühnenmäßige Aufführung dar, wenn sie integrierender Bestandteil des Spielgeschehens ist und nicht nur zur bloßen Untermalung dient.
2. Der Ausschluss in § 1 Buchstabe a S. 2 des GEMA-Berechtigungsvertrages umfasst das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung. Folglich kann dieses Recht nicht von der GEMA erworben werden.



## Rechtsprechung in Leitsätzen

### OLG

#### 38. Wettbewerblicher Leistungsschutz von Dichtmodulen

[OLG Hamburg, Urt. v. 21.01.2019, 3 U 204/17](#)

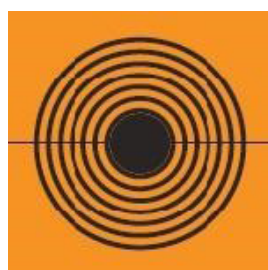
*LG Hamburg, Urt. v. 12.07.2017, 315 O 417/16*

#### Leitsätze

1. Die ursprünglich durchschnittliche wettbewerbliche Eigenart eines Produkts kann durch einen lange Jahre exklusiven, weil patentgeschützten, Vertrieb und die sich hieraus ergebende Bekanntheit als gesteigert angesehen werden.
2. Ist ein bestimmter Farbwechsel – hier der Wechsel der Farben blau zu schwarz – bei einem zweifarbig gestalteten Produkt ein für die Begründung der wettbewerblichen Eigenart des Produkts maßgeblicher Faktor, kann bei einer Produktgestaltung, die bei sonst identischer Übernahme der die wettbewerbliche Eigenart des Ursprungsprodukts begründenden Gestaltungselemente einen erkennbar anderen Farbwechsel aufweist – hier orange und schwarz – nicht von einer fast identischen, sondern nur von einer nachschaffenden Nachahmung ausgegangen werden.



Produkt der Klägerin



Produkt der Beklagten

## Markenrecht

**Albrecht/Bugdahl**, *MarkenR 2019*, 238  
Upgrade für Menschen

**Baronikians**, *MarkenR 2019*, 233  
Omen und Amen? Grundsatzentscheidung des BGH zum Inhaber des Werkittels und über die Übertragbarkeit von Werktiteln

**Becker**, *eipr 2019*, 275  
Territoriality of Trade Mark Infringement: The State of Affairs

**Bond**, *eipr 2019*, 373  
Symbols, Trade Marks and Remembrance: "Anzac" and the Poppy

**Cochran**, *IDEA 2019*, 333  
It's "fuct": The devise of the Lanham Act

**Franz**, *MarkenR 2019*, 199  
Die Welt ist eine Kugel - überstrahlt jüngerer Ruhm ältere Marken?

**Gibbons**, *IDEA 2019*, 89  
Redux, successfully de-bowdlerizing the trademark register or one person's vulgarity is another person's lyric

**Gilliéron**, *sic 2019*, 245  
L'appropriation de marques abandonnées par des tiers (Reviving brands)

**Gold**, *IDEA 2019*, 483  
Does Dilution "Dilute" the first amendment?: Trade mark dilution and the right to free speech after Tam and Brunetti

**Höfs**, *MarkenR 2019*, 290  
Unterschätzt und gefährlich: Unbestimmte Begriffe im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis von Unionsmarken - die Spruchpraxis von EuGH, EuG und EUIPO

**Hohlweck**, *MarkenR 2019*, 283  
Produktnachahmungen - Möglichkeiten und Grenzen markenrechtlichen Schutzes

**Kur**, *MarkenR 2019*, 269  
Neuvermessung des Schutzbereichs? Zu den Änderungen in §§ 14 und 23 MarkenG

**Lewinski**, *MarkenR 2019*, 278  
Werktitelschutz und Medienkonvergenz

**McKenzie/Rowden/Bereskin**, *eipr 2019*, 328  
Oh Cannabis!

**Michalec**, *JIPLP 2019*, 519  
EUIPO's approach to Chinese character trade marks: a green light for trade mark squatting?

**Naser/Haddadin**, *IPQ 2019*, 162  
Trade Marks and Protection against unfair Competition in Jordan

**Ozgoli/Ariyaratna**, *eipr 2019*, 364  
Barring Registration of offensive Trade Marks: A Comparative Analysis of Scandalous Trade Marks in Australia and the United States

**Prifti**, *GRUR Int. 2019*, 655  
Trademark Protection in Albania - What changes with the new regulation?

**Ramirez-Montes**, *IPQ 2019*, 224  
Proving Inherent Distinctiveness of Trade Dress Marks: Does European Union Law Depart Significantly from the Norm? Part 1

**Reid**, *IDEA 2019*, 541  
Trademark Law and the National Organic Program

**Ringelhann**, *ecolex 2019*, 443  
Zweidimensionales dekoratives Zeichen hat keine "wertbestimmende Form" - keine Rückwirkung der neuen Eintragungshindernisse auf "Altmarken"

**Schlaffge/Harmsen**, *MarkenR 2019*, 189  
„Neuschwanstein“ - Markenschutz für berühmte Bauwerke

**Sheff**, *IDEA 2019*, 293 ff.  
Brand Renegades Redux

**Stürmann/Guzdek**, *GRUR 2019*, 589  
Das Verfahren vor den Beschwerdekammern des EUIPO nach der EU-Markenrechtsreform und die Große Kammer

**Wiltschek/Majchrzak**, *WRP 2019*, 972  
Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil 1)

**Wiltschek/Majchrzak**, *WRP 2019*, 1129  
Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil 2)

**Wirtz**, *Mitt. 2019*, 258  
Aktuelles aus dem Markenrecht

## Patentrecht

**Adebola**, *JWIP 2019*, 36  
Examining plant variety protection in Nigeria: Realities, obligations and prospects

**Bartels**, *ZGE 2019*, 1  
Ein Plädoyer für das utilitaristische Patentrecht

**Bischof/Intveen**, *ITRB 2019*, 134  
Einsatz künstlicher Intelligenz durch Unternehmen

**Bishoping**, *AIPLA 2019*, 99  
The Analytical Framework For The Specific Intent To Induce Infringement In Hatch-Waxman Disputes

**Blakeney, EIPR 2019, 425**  
Fine Art and Patents

**Block/Rätz, GRUR 2019, 797**  
Das FRAND-Angebot – Versuch einer internationalen Definition

**Boelens, GRUR Int. 2019, 550**  
Parisian perlis - about the transfer of priority rights

**Boos, GRUR-Prax 2019, 321**  
Haftungsrisiken bei Mitverursachungsbeiträgen zu Patentverletzungen

**Colangelo/Scaramuzzino, ECLR 2019, 306**  
Unwired Planet Act 2: the return of the FRAND range

**Heim/Nikolic, JIPITEC 2019, 38**  
A FRAND Regime for Dominant Digital Platforms

**Hinojal/Mohsler, GRUR 2019, 674**  
Die Suche nach dem richtigen Gleichgewicht zwischen Transparenz und Schutz der Vertraulichkeit innerhalb des FRAND-Rahmens

**Hülsewig, GRUR-Prax 2019, 369**  
Erweiterung des Restschadensersatzes auf die Herausgabe des Verletzergewinns – Nach der BGH-Entscheidung „Spannungsversorgungsvorrichtung“

**Iqbal/Iqbal/Sadaf, EIPR 2019, 518**  
Patent Linkage: Approval to the Patent Life without Prejudicing Generics – A Case Study of Pakistan v India and the Rest of the World

**Johnson, JIPLP 2019, 172**  
Plausible deniability

**Krahforst, Mitt. 2019, 207**  
Das auf die Patentvindikation von Arbeitnehmererfindungen anwendbare Recht

**Kühnen, GRUR 2019, 665**  
FRAND-Lizenz in der Wertungskette

**Lai/Robinson/Stirrup/Tualima, JWIP 2019, 205**  
Maori knowledge under the microscope: Appropriation and patenting of matauranga Maori and related resources

**Lauber-Rönsberg/Hetmank, GRUR Int. 2019, 641**  
The Concept of Authorship and Inventorship under Pressure: Does Artificial Intelligence Shift Paradigms?

**Martinez, GRUR Int. 2019, 633**  
FRAND as Access to All versus License to All

**McGuire, Mitt. 2019, 197**  
Die Patentvindikation: Anwendbares Recht, Rechtsnatur und Gutgläubenschutz

**Mike, JWIP 2019, 162**  
A re-evaluation of the framework for the protection of patents, women's health in Nigeria and the issue of accessing pharmaceutical innovation in Africa: Designing strategies for medicines

**Nikolic, JIPLP 2019, 477**  
Are patent assertion a threat to Europe?

**Ortega Sanabria, GRUR Int. 2019, 648**  
Trend on the Protection of Traditional Knowledge Associated with Genetic Resources within Intellectual Property Chapters of Free Trade Agreements: The Peruvian Experience

**Prifti, JWIP 2019, 2**  
The limits of “ordre public” and “morality” for the patentability of human embryonic stem cell inventions

**Podszun, IIC 2019, 720**  
Standard Essential Patents and Antitrust Law in the Age of Standardisation and the Internet of Things: Shifting Paradigms

**Sadick, JIPLP 2019, 699**  
The dispute of the patent term extension in Australia

**Schallmoser/Pochart, Mitt. 2019, 317**  
Französisches Gesetz zur Stärkung der Wirtschaft bringt umfangreiche Änderungen im Patentrecht

**Schmidt/Oser, GRUR Int. 2019, 737**  
New medical uses of known medical devices – A new perspective on purpose-limited product protection for medical devices in Europe

**Söbbing, ITRB 2019, 192**  
Schutz von Algorithmen - Rechtliche Anforderungen und vertragliche Gestaltung

**Straus, JIPLP 2019, 687**  
The Right to Priority in Article 4A (1) of the Paris Convention and Article 87 (1) of the European Patent Convention

**Walsh, IIC 2019, 408**  
Promoting Harmonisation Across the European Patent System Through Judicial Dialogue and Cooperation

**Walsh, IPQ 2019, 91**  
The Unitary Patent Package, the Court of Justice of the European Union and Brexit: (Ir)reconcilable?

## Urheber- und Designrecht

**Auinger, ZUM 2019, 537**  
Ein »besserer grenzüberschreitender Zugang zu Online-Inhalten«: Regulierungsherausforderungen und -antworten auf EU-Ebene

**Becker**, *ZUM 2019*, 636

Von der Freiheit, rechtswidrig handeln zu können

**Bogedain**, *GRUR Int. 2019*, 543

Der Einfluss des US-Special 301-Verfahrens auf die Immaterialgüterrechtsgesetzgebung ausländischer Staaten am Beispiel der jüngsten Entwicklungen im ukrainischen Urheberrecht

**Bonadio/Lucchi**, *IPQ 2019*, 115

How Far Can Copyright Be Stretched? Framing the Debate on Whether New and Different Forms of Creativity Can Be Protected

**Charissé**, *ZUM 2019*, 541

Weitersendung von Fernsehen und Hörfunk in Zeiten von Streaming und OTT

**Christof**, *ZUM 2019*, 490

Urheberrechtliche Erschöpfung bei digitalen Gütern

**Dreier**, *GRUR 2019*, 771

Die Schlacht ist geschlagen – ein Überblick

**Ducato/Strowel**, *IIC 2019*, 649

Limitations to Text and Data Mining and Consumer Empowerment: Making the Case for a Right to “Machine Legibility”

**Favale**, *eipr 2019*, 339

Bouncing Back from Oblivion: Can Reversionary Copyright Help Unlock Orphan Works?

**Gerpott**, *MMR 2019*, 420

Artikel 17 der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie: Fluch oder Segen?

**Gervais**, *JIPITEC 2019*, 3

Exploring the Interfaces Between Big Data and Intellectual Property Law

**Gielen/Tiessen**, *EuZW 2019*, 639

Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

**Grünberger**, *ZUM 2019*, 573

Öffentliche Wiedergabe bei der Verlinkung (Framing) und der Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen – Unsicherheiten in Karlsruhe

**Hansen**, *ZUM 2019*, 659

Auskunftspflichten im Urhebervertragsrecht der DSM-Richtlinie – eine kritische Würdigung aus Sicht der Film- und Fernsehbranche

**Hentsch**, *MMR 2019*, 351

Die Umsetzung der Urheberrechts-Richtlinie aus Sicht der Games-Branche

**Hofmann**, *ZUM 2019*, 551

Die Online-SatCab-Richtlinie – Muss das sein oder kann das weg?

**Hofmann**, *ZUM 2019*, 617

Die Plattformverantwortlichkeit nach dem neuen europäischen Urheberrecht – »Much Ado About Nothing«?

**Jani**, *ZUM 2019*, 674

Das europäische Leistungsschutzrecht für Presseverleger

**Johnson**, *IPQ 2019*, 136

Compounding Uncertainty: The Need for Guidelines in the Assessment of Additional Damages for Copyright Infringement

**Kochinke**, *K&R 2019*, 386

Länderreport USA

**Lauber-Rönsberg/Hetmank**, *GRUR Int. 2019*, 641

The Concept of Authorship and Inventorship under Pressure: Does Artificial Intelligence Shift Paradigms?

**Lüthge/Peters**, *GRUR Int. 2019*, 756

Der Status Quo der „öffentlichen Wiedergabe“ nach dem Córdoba-Urteil des EuGH (Rs. C-161/17)

**Müller**, *MMR 2019*, 426

Die unmittelbare Inanspruchnahme des Access-Providers

**O’Connell**, *JIPLP 2019*, 530

The writing on the wall: street art and copyright

**Oriakhogba/Erhagbe**, *JIPLP 2019*, 472

How the Nigerian Supreme Court finally resolved the copyright collective management organizations’ locus standi conundrum

**Ory**, *AfP 2019*, 287

Urhebervertragsrecht vor der dritten Reform

**O’Sullivan**, *IIC 2019*, 527

Copyright and Internet Service Provider “Liability”: The Emerging Realpolitik of Intermediary Obligations

**Peukert**, *ZUM 2019*, 567

Die Zerstörung eines Werkstücks. Ein Fall des § 14 UrhG?

**Pravemann**, *GRUR 2019*, 783

Art. 17 der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

**Rättzén**, *JIPLP 2019*, 539

Cross-border “illegal” linking: questions of localization and choice of law

**Raue**, *ZUM 2019*, 684

Rechtssicherheit für datengestützte Forschung

**Reifer**, *ZUM 2019*, 648

Die urhebervertragsrechtlichen Normen in der DSM-Richtlinie

**RöB**, *NJW* 2019, 1983

Das vorprozessuale Schweigen bei Urheberrechtsverletzungen

**Schulze**, *GRUR* 2019, 682

Das Urhebervertragsrecht nach Erlass der EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

**Schulze**, *GRUR* 2019, 779

Fotos von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst

**Skupin**, *ZUM* 2019, 561

Die »Online-SatCab-Richtlinie« – Analyse und Umsetzungsmöglichkeiten

**Spindler**, *CR* 2019, 277

Die neue Urheberrecht-Richtlinie der EU insbesondere „Upload-Filter“ - Bittersweet?

**Spindler**, *WRP* 2019, 811

Die neue Urheberrechts-Richtlinie in der EU (Teil 1)

**Spindler**, *WRP* 2019, 951

Die neue Urheberrechts-Richtlinie in der EU (Teil 2)

**Strang**, *ZUM* 2019, 668

Art. 14 der neuen DSM-Richtlinie

**Synodinou**, *JIPITEC* 2019, 20

Lawfulness for Users in European Copyright Law: Acquis and Perspectives

**Tuhairwe/Kemigabo**, *JIPLP* 2019, 454

To what extent does Uganda's Copyright and Neighbouring Rights Act 2006 incorporate the TRIPS Agreement's standards?

**Volkmann**, *K&R* 2019, 373

Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2018

**Wandtke**, *NJW* 2019, 1841

Grundsätze der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

**Wandtke/Hauck**, *ZUM* 2019, 627

Art. 17 DSM-Richtlinie – Ein neues Haftungssystem im Urheberrecht

**Weidert/Uhlenhut/von Lintig**, *GRUR-Prax* 2019, 269

Kampf gegen Upload-Filter – Teil 1: Aktuelle Rechtslage der Betreiberhaftung

**Weidert/Uhlenhut/von Lintig**, *GRUR-Prax* 2019, 295

Kampf gegen Upload-Filter – Teil 2: Die neue Urheberrechtsrichtlinie

## Berücksichtigte Zeitschriften

*AfP*, *AIPLA Quarterly Journal*, *CR CRI*, *Ecolex*, *eipr*, *EuZW*, *GRUR*, *GRUR Int.*, *GRUR Prax.*, *GRUR-RR*, *IDEA*, *IIC*, *IPQ*, *IPRB*, *IT-Report*, *ITRB*, *JIPITEC*, *JIPLP*, *JWIP*, *K&R*, *KUR*, *MarkenR*, *Mitt*, *MMR*, *NJW*, *PharmR*, *sic!*, *UFITA*, *WRP*, *ZGE*, *ZUM*

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de))

## Werkstattgespräche

Folgender Termin steht bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

19. November 2019

Haus der Universität, Seminarraum 4a/b,  
18:00 Uhr

Prof. Dr. Guido Becker, LL.M., BECKER  
Intellectual Property, Düsseldorf

„Erschöpfung 2.0 – Zum Handel mit  
Gebrauchtssoftware im digitalen Zeitalter“

Über Referenten und Themen der Veranstaltungen werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage ([www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de) anmelden.

### [www.d-prax.de](http://www.d-prax.de)

Die Übersicht über marken-, patent- und urheber-/geschmacksmusterrechtliche Aufsätze (VAMP) ist unter der neuen Domain [D-prax.de](http://D-prax.de) abrufbar.

### [www.duesselderfer-archiv.de](http://www.duesselderfer-archiv.de)

Wir haben die Seiten des Düsseldorfer Archivs für Sie erneuert und die Benutzerfreundlichkeit erhöht! Sie finden dort die Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte zu Patentverletzungsstreitigkeiten in Düsseldorf im Volltext.

## Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie – 5. Auflage

ISBN 978-3-943460-92-6



**Redaktionsschluss: 30. August 2019**

## Impressum

**Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf  
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

**V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche

**Text CIPReport:** **Marken- und Domainrecht:** Paul Hertelt  
**Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht:** Alexandra Wachtel  
Yannick Schrader-Schilkowsky

**Urheber- und Designrecht:** Alexandra Wachtel  
Jakov Gerber

**Wettbewerbsrecht:** Ann-Christin Uhl

**Layout:** Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky, Joana Janmaat

**Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,  
Universitätsstrasse 1  
40225 Düsseldorf

**Internet:** [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)

**E-Mail:** [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de)

**ISSN:** 1864-2586